

## Benützungsordnung

### für den Schulungsraum im Werkhof Bernhauserstrasse 7, Zihlschlacht

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf erlässt folgende Benützungsordnung:

#### Art. 1

Benützerkreis

Der Schulungsraum steht allen Körperschaften und Vereinen der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf zur Verfügung. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung derer Bedürfnisse kann der Raum auch von anderen Organisationen benützt werden. Ein Anspruch hierzu besteht aber nicht.

Ein vorrangiges Benützungsrecht geniessen:

- die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf und ihr angeschlossene Organisationen
- der Zweckverband Feuerwehr Felsenholz

#### Art. 2

Schulungsraum

Der Schulungsraum weist eine Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> auf.

#### Art. 3

Benützungsvertrag

Mit allen Benützern des Schulungsraumes wird ein Benützungsvertrag abgeschlossen.

#### Art. 4

Räume zur Benützung

Zur Benützung im Rahmen dieses Reglementes stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Schulungsraum (Beamer vorhanden)
- Office
- Eingang mit Garderobe
- WC-Anlagen

#### Art. 5

Benützungsgebühren

Es sind grundsätzlich Benützungsgebühren zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt hierzu einen Gebührentarif.

#### Art. 6

Festwirtschaften

Im Schulungsraum sollen in der Regel keine Festwirtschaften betrieben werden. Eine Konkurrenzierung der örtlichen Gastwirtschaftsbetriebe ist zu vermeiden. In der Regel ist die Abgabe von warmen Speisen und die Verpflegung mittels Party- oder Cateringservice nicht zulässig.

Art. 7

Office

Die Benützung des Office ist im Benützungsvertrag zu regeln. Ohne vorherige Regelung darf das Office nicht verwendet werden. Sämtliche Schäden am Office sind durch die Benützer zu bezahlen.

Art. 8

Aufsicht

Jeder Benützer hat eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dafür sorgt, dass

- die Räume und Einrichtungen sachgemäss und nach den Weisungen des Leiters Werkhof oder dessen Stellvertreter benützt werden
- die von der Feuerpolizei erlassenen Vorschriften eingehalten werden
- die Räume unmittelbar nach Benützung ordnungsgemäss gereinigt und verschlossen werden.

Nach jeder Benützung (ausgenommen Dauerbenützer) müssen die Räume im Beisein von Aufsichtsperson und Leiter Werkhof oder dessen Stellvertreter abgenommen werden.

Art. 9

Einrichten,  
Aufräumen

Die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten (exkl. Mobiliar) hat jeder Veranstalter selbst auszuführen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Leiter Werkhof oder dessen Stellvertreter beizuziehen und nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentarif zu entschädigen.

Art. 10

Reservierungen

Belegungen sind während der Bürozeit bei der Bauverwaltung anzumelden. Dauervermietungen geniessen unter Vorbehalt von Art. 1 stets Vorrang. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bauverwaltung.

Art. 11

Schäden

In Wände, Decken, Böden und Einrichtungen dürfen weder Nägel geschlagen, Schrauben eingelassen noch Klebebänder angebracht werden. Für Schäden an den Räumen und am Material haften die Benützer. Der Abschluss einer Versicherung wird daher empfohlen.

Art. 12

Versicherungen

Die Feuerversicherung für das Mobiliar sowie die Haftpflichtversicherung werden von der Gemeinde abgeschlossen. Eine Unfallversicherung ist Sache der Benützer. Für Diebstähle haftet die Gemeinde nicht.

Art. 13

Unstimmigkeiten/  
Ausnahmen

Unstimmigkeiten und Ausnahmeregelungen werden durch den Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf abschliessend entschieden.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

8588 Zihlschlacht, 23. August 2012



**GEMEINDERAT ZIHLSCHLACHT-SITTERDORF**

  
Heidi Grau-Lanz, Gemeindeammann

  
Niklaus Sjudach, Gemeindeschreiber

|  |
|--|
| <h2 style="margin: 0;">Gebührentarif</h2> <h3 style="margin: 0;">für den Schulungsraum im Werkhof Bernhauserstrasse 7, Zihlschlacht</h3> |
|--|

#### 1. Jährliche Benützung

Die jährliche Gebühr für die regelmässige Benützung durch einheimische Vereine, einmal pro Woche (bis 5 Stunden) beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| - Schulungsraum (ca. 100 m <sup>2</sup> ) | Fr. 600.-- |
| - Depot pro Schlüssel (einmalig)          | Fr. 100.-- |

#### 2. Einmalige Benützung

Für einmalige Benützungen während 1 - 5 Stunden beträgt die Gebühr:

- |   |            |
|---|------------|
| - PG Zihlschlacht-Sitterdorf und angeschl. Organisationen | Fr. --.--  |
| - Zweckverband Feuerwehr Felsenholz                       | Fr. --.--  |
| - Vereine mit Sitz in Zihlschlacht-Sitterdorf             | Fr. --.--  |
| - Andere  | Fr. 100.-- |
| - für Kurse bei mehrmaliger Benützung:                    |            |
| - erster Kurstag  | Fr. 120.-- |
| - folgende Kurstage (je weiterer Kurstag)                 | Fr. 60.--  |

#### 3. Verschiedenes

In den Ansätzen gemäss Ziffer 1 und 2 sind alle Nebenkosten inbegriffen.

#### 4. Reinigung

Die Aufräumarbeiten sind durch den Benützer vorzunehmen. Falls der Leiter Werkhof eine ausserordentliche Reinigung vorzunehmen hat, beträgt die Entschädigung je Stunde:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| - werktags               | Fr. 75.--  |
| - sonntags und feiertags | Fr. 100.-- |

#### 5. Ausserordentliches

Für ausserordentliche Benützungen werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.